

wird der genannten Dreiergruppe zur vorherigen Überprüfung und anschließenden Berichterstattung im Politbüro übergeben.

Zentrales Parteiarchiv des Instituts für Marxismus-Leninismus, Fond 17, Abt. 2, Ablage 76, Bl. 3, nach dem Original

***) Die Mitglieder des ZK der Partei der Sozialrevolutionäre und eine Reihe von Mitgliedern dieser Partei wurden wegen konterrevolutionärer Tätigkeit, Begehung von terroristischen Akten, Teilnahme an dem hinterhältigen Attentat auf W. I. Lenin und wegen des Mordes an M. S. Uritzki und W. Wolodarski im Jahre 1918, vor das Oberste Revolutionstribunal gestellt.**

Der Gerichtsprozeß gegen die Sozialrevolutionäre fand in Moskau vom 8. Juni bis 7. August 1922 statt. Das Oberste Revolutionstribunal stellte die Teilnahme der Sozialrevolutionäre an bewaffneten Aufständen und konterrevolutionären Verschwörungen gegen die Sowjetmacht sowie an Terrortätigkeit fest und verurteilte zwölf Hauptschuldige zum höchsten Strafmaß sowie die übrigen zu unterschiedlichen Jahren Freiheitsentzug mit strenger Isolierung.

Das Präsidium des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees bestätigte das Urteil und beschloß dessen Vollstreckung mit dem höchsten Strafmaß, falls die Partei der Sozialrevolutionäre nicht die Methoden des bewaffneten Kampfes und des Terrors gegen die Sowjetmacht aufgibt.